

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS–) vom 12.06.2013

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), in Verbindung mit der Satzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulsatzung – MuSchS –) vom 10. Mai 2004 sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS–) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Juli 2011 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 (Beschluss K 405-19/13) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührenkatalog (Anlage 1) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS–) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.07.2011 wird wie folgt geändert:

<u>I. Unterrichtsgebühr Grundstufe</u>		Gebühr je Einheit in €
Musikgarten	30 Minuten	4,00
	45 Minuten	4,50
Musikalische Früherziehung	30 Minuten	4,00
	45 Minuten	4,50
Musikalische Früherziehung – instrumental –	30 Minuten	4,50
	45 Minuten	5,00
Musikalische Grundausbildung	45 Minuten	4,50
	45 Minuten	5,50
Klassenmusizieren 1. Schuljahr	45 Minuten	kostenfrei
Klassenmusizieren 2. Schuljahr u. jedes weitere	45 Minuten	4,00
Instrumentaler Orientierungskurs an Grundschulen im Rahmen der Ergänzungsstunde	45 Minuten	kostenfrei
Instrumentaler Orientierungskurs an Grundschulen im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft	45 Minuten	2,50
<u>II. Gebühr Instrumental/Vokalunterricht</u>		Gebühr je Einheit in €
Einzelunterricht für Hauptnutzer	30 Minuten	12,65
Einzelunterricht für sonstige Nutzer	30 Minuten	16,50
Einzelunterricht für Hauptnutzer	45 Minuten	18,15
Einzelunterricht für sonstige Nutzer	45 Minuten	23,75
Partnerunterricht (2 Schüler) für Hauptnutzer	45 Minuten	9,90
Partnerunterricht (2 Schüler) für sonstige Nutzer	45 Minuten	13,00
Partnerunterricht (2 Schüler) mit 15 Minuten Einzelunterricht (14-tägig) für Hauptnutzer	45 Minuten	11,00
Partnerunterricht (2 Schüler) mit 15 Minuten		

Einzelunterricht (14-tägig) für sonstige Nutzer	45 Minuten	14,30
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) für Hauptnutzer	45 Minuten	7,15
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) für sonstige Nutzer	45 Minuten	9,30
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) mit 15 Minuten Einzelunterricht (14-tägig) für Hauptnutzer	60 Minuten	9,35
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) mit 15 Minuten Einzelunterricht (14-tägig) für sonstige Nutzer	60 Minuten	12,20
<u>III. Ensemble- und Ergänzungsfächer</u>		Gebühr je Einheit in €
ohne Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht		80,00
mit Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht und Kinderchor		gebührenfrei
Band ohne Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht		110,00
Band mit Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht		gebührenfrei
<u>IV. Leihgebühr Instrumente</u>		Jahresgebühr in €
Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert (Wbw) von bis zu 401 €		60,00
Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert (Wbw) über 401 €		15% des Wbw
<u>Anmerkung:</u> Der geltende Wbw wird aus der Liste aller Musikinstrumente und deren Wbw entnommen. Diese Liste liegt in der Musikschule zur Einsichtnahme aus.		
<u>V. Aufnahmegebühr</u>		einmalig 5,00

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Eisenberg, den 12.06.2013
Saale-Holzland-Kreis

H e l l e r, Landrat

Die am 12. Juni 2013 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS -) wurde mit Schreiben vom 19. Juni 2013 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 27. Juni 2013 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang der Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.